

Satzung

Die Blau - Gelben Volkswagenlöwen 2004 (e.V.)

§ 01 Name und Sitz

1. Der am 31.10.2004 gegründete Verein führt den Namen
Die Blau-Gelben Volkswagenlöwen 2004 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Geschäftsstelle ist beim 1. Vorsitzenden

§ 02 Aufgaben

1. Der Verein hat die Aufgabe, im Herren - und Jugendbereich die Fanarbeit im Bereich Fußball (Regionalliga und Bundesliga) der Braunschweiger Eintracht (BTSV) zu fördern und zu unterstützen.
2. Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind:
 - a) Die Betreuung der Fans bei div. sportlichen und kulturellen Veranstaltungen sowie die Planungen dafür.
 - b) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und die Ausrichtung von Veranstaltungen.

§ 03 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet Veranstaltungen des Sports. Er verwendet deswegen Mittel aller Art nur zu sportlichen, freizeitlichen und jugendfördernden Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 04 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder.

2. **Ordentliche Mitglieder können nur natürliche, volljährige Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.**
3. **Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben. Sie können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzlichen Vertreter die Beitrittserklärung unterschrieben haben.**
4. **Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.**

§ 05 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. **Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.**
2. **Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht innerhalb weiterer 3 Monate bezahlt.**
3. **Durch Ausschluss**
4. **Durch Tod**

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 06 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur ordentliche- und jugendliche Mitglieder die Beitrag zahlen.

1. **Alle Mitglieder haben das Recht, an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.**
2. **Jedes Mitglied, das sich durch Anordnung eines Mitgliedes des Vorstandes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.**
3. **Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zur Erfüllung, wenn ein Mitglied länger 3 Monate mit den finanziellen Verpflichtungen(z.B-Mitgliedsbeiträge) im Rückstand bleibt.**
4. **Rechte aus der Mitgliedschaft sind weder übertragbar noch vererbbar.**

§ 07 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1. Den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Vereininteressen zu fördern, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu pflegen, sich entsprechen der Satzung des Vereins zu verhalten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet oder ihm entgegensteht.**
- 2. Den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.**
- 3. Den Vereinbetrag grundsätzlich halbjährlich bargeldlos zu überweisen**
- 4. Keine Forderungen gegen den Verein gegen Betragsforderungen aufzurechnen.**
- 5. Das Vereineigentum (oder vom Verein angemietete Gegenstände) schonend und pfleglich zu behandeln.**

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung**
- b) Der Vorstand**

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.**
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladungen erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.**
- 3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist 3 Wochen nach Eingang des Antrages durch schriftliche Einladung einzuberufen**

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Die Entlastung des Vorstands
- d) Die Wahl des Vorstands
- e) Die Wahl der Kassenprüfer
- f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Die Beschlussfassung über Anträge
- i) Die Auflösung des Vereins

§11 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Über jede Sitzung bzw. Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Protokollführer und Sitzung- bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig
- 2a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Stimmberechtigte) gefasst, soweit die Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorschreibt. Stimmrecht besitzen nur ordentliche und jugendliche Mitglieder die Beitrag zahlen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- b) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem 2.Vorsitzenden
 - c) Dem Kassenwart (in)
 - d) Dem Schriftführer (in)
 - e) max. 3 Beisitzern
2. Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:
 - f) Dem Vorsitzenden
 - g) Dem 2.Vorsitzenden
 - h) Dem Kassenwart (in)

i) Dem Schriftführer (in)

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

§ 13 Verstoß gegen die Satzung

1. Bei Verstößen gegen die Satzung ist der Vorstand berechtigt gegen die Mitglieder einzugreifen durch
 - a) schriftlichen Verweis b) Ausschluss c)
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden bei
 - a) groben Satzungsverstößen
 - b) Wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Masse die Belange des Fanarbeit schädigen.
 - c) Wegen unehrenhaftes Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 14 Kassenprüfer (in)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig
2. Die Kassenprüfer(in) nehmen nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vor. Zusätzliche Prüfungen während des Jahres sind zulässig
3. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 Wählbarkeit und Stimmrecht

1. Gewählt werden können nur ordentliche-u. jugendliche Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim, schriftlich, wenn 1 Mitglied dieses beantragt
2. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können bei ihrer schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Rechtsstreit zwischen ihm und den Verein läuft.

§ 16 Vereinsvermögen und Auflösung

- 1. Geldliche Verfügungen des Vorstandes, die den Betrag von € 3400 übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung**
- 2. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinvermögen**
- 3. Über Auflösung des Verein oder Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 10% der Mitglieder dies beantragen und eine satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich**
 - 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den BTSV Eintracht Braunschweig, der es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig zu verwenden hat.**

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung vom 31.10.2014 ist in der vorliegenden Form am 28.02.2016 durch Änderung auf der Jahreshauptversammlung beschlossen worden

Mit Eintragung in das Vereinregister bei Amtsgericht Braunschweig tritt diese Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 28.02. 2016

Uwe Kutschenreiter	Rosemarie Schoenfeld	Sabine Henschel	Annika Schlünz
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassenwart	Schriftführer
Sascha Buggisch Beisitzer	Jörg Heinemann Beisitzer	Wolfgang Schoeps Beisitzer	